

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts	Ausgabe <b>39/2007</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>3700</b>

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 1 Satz 5, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs.2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Mediengestaltung; der Rat der Fakultät Medien hat am 12. November 2003 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität hat am 28. Januar 2004 der Eignungsprüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Ablauf der Eignungsprüfung
- § 3 Ideenskizze
- § 4 Portfolio
- § 5 Teilnahmeantrag
- § 6 Vorauswahlkommissionen
- § 7 Eignungsprüfungskommissionen für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts
- § 8 Eignungsprüfungskommission für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts
- § 9 Verfahrensregelungen für die Kommissionen
- § 10 Aufgabenstellung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts
- § 11 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Geltungsdauer
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Wiederholung
- § 18 Sonderregelungen
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Ziel der Eignungsprüfung**

- (1) Die Immatrikulation in den Studiengang Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts oder dem Abschluss Master of Fine Arts ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für den gewählten Studiengang erforderliche Eignung besitzt.

## **§ 2 Ablauf der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts hat folgenden Ablauf:
  1. Termingerechte schriftliche Einreichung des formlosen Teilnahmeantrages an der Eignungsprüfung;
  2. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
  3. Fristgerechte Einreichung der Ideenskizze zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe);
  4. Prüfung der eingereichten Ideenskizze und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
  5. Persönliche Präsentation vor der Eignungsprüfungskommission;
  6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Die Eignungsprüfung für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts hat folgenden Ablauf:
  1. Veröffentlichung der Termine für Beratungsgespräche an den einzelnen Lehrgebieten. Jedes Lehrgebiet sollte mindestens einen Beratungstermin anbieten. Die Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens werden in geeigneter Weise bekannt gegeben;
  2. Fristgerechte Einreichung eines Portfolios und der weiteren geforderten Unterlagen (Teilnahmeantrag);
  3. Prüfung des eingereichten Portfolios und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
  4. Entscheidung der Eignungsprüfungskommission;
  5. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird der zuständige Prüfungsausschuss betraut; er benennt die Mitglieder der Vorauswahlkommissionen und der Eignungsprüfungskommissionen.

## **§ 3 Ideenskizze**

Die Ideenskizze muss so beschaffen sein, dass sich aus ihr das zur Lösung der Hausaufgabe beabsichtigte Vorhaben erschließt. Sie kann aus einer Entwurfszeichnung, einem schriftlichen Exposé, einem Treatment, Fotografien, einem Modell, einem Lastenheft oder einer zeitgenössischen Form des Mappings bestehen. Im Falle eines elektronischen Datenträgers ist ein Begleittext auf Papier (max. eine Seite A4) in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Ideenskizzen, die nur mit einer Internetanbindung funktionieren, sind nicht zulässig.

## **§ 4 Portfolio**

Das Portfolio besteht aus einer vom Bewerber getroffenen Zusammenstellung seiner mediengestalterischen Arbeiten oder ihrer Dokumentation. Es kann künstlerisch oder design-orientiert sein oder etwa stärker im konzeptionell-sprachlichen und journalistischen oder organisatorisch-ereignishaften, bildlichen, ton- und musikbezogenen oder auch techniknahen Bereich liegen.

## **§ 5 Teilnahmeantrag**

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt einen formlosen schriftlichen Antrag voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind ein tabellarischer Lebenslauf aus dem die Ausbildung lückenlos hervorgeht und gegebenenfalls Bescheinigungen oder Nachweise von Praktika bzw. eine Liste bisheriger Ausstellungen oder Publikationen beizufügen.
- (3) Dem Antrag zur Eignungsprüfung für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen:
  1. eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die im Portfolio zusammengestellten Arbeiten eigenständig erstellt wurden. Im Falle einer Gruppenarbeit ist der eigene Anteil zu erläutern;
  2. die Angabe des gewünschten Studienschwerpunktes;
  3. ein Passfoto.

## **§ 6 Vorauswahlkommissionen**

Die Vorauswahlkommissionen sind für die Sichtung und Prüfung der Ideenskizzen und Portfolios zuständig. Sie setzen sich jeweils aus einem Professor oder Hochschuldozenten der gestalterischen Lehrgebiete, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden des Studienganges zusammen. Der Professor oder Hochschuldozent ist Vorsitzender der Vorauswahlkommission.

## **§ 7 Eignungsprüfungskommissionen für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts**

- (1) Jede Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Professoren oder Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges.
- (2) Die in der Kommission vertretenen Professoren und Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.

## **§ 8 Eignungsprüfungskommission für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts**

Die Eignungsprüfungskommission besteht aus allen Professoren und Hochschuldozenten des Studienganges, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden des Studienganges.

## **§ 9 Verfahrensregelungen für die Kommissionen**

- (1) Die Vorauswahlkommission und die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Vorauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, davon ein Professor oder Hochschuldozent, anwesend sind. Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens jedoch zwei Professoren oder Hochschuldozenten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt unter den Professoren und Hochschuldozenten einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll der Fakultät Medien angehören.

**§ 10**  
**Aufgabenstellung für den Studiengang mit**  
**dem Abschluss Bachelor of Fine Arts**

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass ihre Bearbeitung mit einfachen Mitteln möglich ist, aber auch Raum gegeben wird für die Verwendung avancierterer Techniken. Es sollen Möglichkeiten zur Demonstration unterschiedlicher Begabungen gegeben sein, etwa künstlerischer, designorientierter, konzeptueller oder technikorientierter Fähigkeiten. Es werden mehrere Aufgaben zur Auswahl gestellt. Sie sollen das Gesamtspektrum der Mediengestaltung abbilden.
- (2) Für die Vorauswahl wird eine Ideenskizze zur Aufgabenlösung verlangt.
- (3) Die Aufgabenlösung ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende ehrenwörtliche Erklärung ist bei der Präsentation vorzulegen.

**§ 11**  
**Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Bei der Vorauswahl werden diejenigen Bewerber festgestellt, deren Ideenskizze bzw. deren Portfolio die erforderliche Eignung zur Prüfung erkennen lässt.
- (2) Bei Nichtbestehen der Vorauswahl erfolgt innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers.

**§ 12**  
**Prüfung**

- (1) Die Prüfung der Eignung für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts besteht aus der persönlichen Präsentation und Verteidigung der Hausaufgabe. Die Gesamtdauer der Prüfung soll zwischen 20 und 25 Minuten liegen.
- (2) Die Prüfung der Eignung für den Studiengang mit dem Abschluss Master of Fine Arts besteht aus der Begutachtung des vom Bewerber eingereichten Portfolios durch die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers zur kreativen Arbeit mit Medien. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden gewichtet sein und etwa stärker im künstlerischen, designorientierten, konzeptionell-sprachlichen und journalistischen oder organisatorisch-ereignishaften, bildlichen, ton- und musikbezogenen oder auch techniknahen Bereich liegen. Die Bewertungskriterien gelten sowohl für die Vorauswahl als auch für die Prüfung.
- (4) Die vom Bewerber eingereichten Unterlagen und gezeigten Leistungen werden nach folgenden drei Kriterien bewertet:
  1. Kreativität und Ideenreichtum bei der Entwicklung, Darstellung und Realisierung komplexer künstlerischer/gestalterischer Lösungen.
  2. Fähigkeit zur Konzeption und Entwicklung komplexer künstlerisch-gestalterischer Projekte und zur Reflexion medialer Erscheinungsformen.
  3. Fähigkeit, sich mit aktuellen Medientechnologien künstlerisch/gestalterisch, reflexiv und medienhistorisch auseinanderzusetzen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist von jedem Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet: "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (6) Über das Ergebnis ist der Bewerber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 13 Niederschrift**

Über die Vorauswahl und die Beschlussfassung der jeweiligen Vorauswahl- und Eignungsprüfungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Vorauswahl- bzw. der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Vorauswahl- oder Eignungsprüfungskommission stützt.

### **§ 14 Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Präsentation ohne wichtige Gründe zurücktritt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als "nicht bestanden". Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Präsentation stört, kann durch die Eignungsprüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als "nicht bestanden".

### **§ 16 Widerspruchsrecht**

- (1) Der Bewerber kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Dekan endgültig.

### **§ 17 Wiederholung**

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

### **§ 18 Sonderregelungen**

Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zur Eignungsprüfung nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben. Für die Eignungsprüfung kann entweder ein individueller Termin abgestimmt werden, oder aber es kann ausnahmsweise auf die persönliche Präsentation verzichtet werden. Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

**§ 19**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 28. Januar 2004

Prof. Dr. Bauer-Wabnegg  
Rektor